

# Beitragsordnung der Sportschützen-Gilde Hochberg e.V. Stand 01.01.2020

## 1. Mitglieder-Jahresbeiträge (inkl. Verbandsgebühr SBSV)

Einzelmitgliedschaft ab 18 Jahre	90,-- €
Einzelmitgliedschaft Schüler/Studenten ab 18 bis 25 Jahre	45,-- €
Jugendliche bis 18 Jahre	25,-- €
Familienmitgliedschaften (Voraussetzung gemeinsame Anschrift/Adresse)	
Hauptmitglied (Kontoinhaber)	90,-- €
ein Zusatzmitglied Ehe/Lebenspartner	35,-- €
jedes Zusatzmitglied, Jugend bis 18 Jahre	20,-- €
Passive Mitgliedschaft	25,-- €

Schriftverkehr, Einladungen gehen nur der Adresse des Hauptmitglieds zu - dieses muss die mit Ihm gemeldeten Personen informieren.

## 2. Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren pro Einzel-/Hauptmitgliedschaft von	65,-- €
Schüler/Studenten ab 18 bis 25 Jahre	45,-- €
Jedes weitere Familienmitglied	35,-- €
Jugendliche bis 18 Jahre	25,-- €

## 3. Gebühren für zusätzliche Verbände

Aufnahmegebühren pro Mitgliedschaft und Verband von	40,-- €
Jahresgebühr pro Mitgliedschaft und Verband von	40,-- €

## 4. Tagesgebühren für Gastschützen (gemäß Vorstandsbeschluss)

GK-50-/100-Meter	11,-- €
KK--50-/100-Meter	8,-- €
Nutzung 25 Meter-Anlage	8,-- €
Kombi-Ticket	14,-- €
Nutzung Luftdruck-Anlage	2,-- €

## 5. Schadensersatz

Blendentreffer elektronische Anlage	5,-- €
Andere Schäden (je nach Aufwand)	xx,-- €

## 6. Vermietung Vereinsheim / sonstige Gebühren (gemäß Vorstandsbeschluss)

Mitglieder	50,-- €
Nichtmitglieder	80,-- €
Endreinigung	30,-- €

Getränke müssen über den Verein bezogen werden, ansonsten wird pro Gast ein „Kronen-Kopfgeld“ berechnet, in Höhe von 5,-- €

Kautions für Nichtmitglieder	200,-- €
------------------------------	----------

## **7. Arbeitsstunden**

Die Sportschützen-Gilde Hochberg e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und ist daher zur Aufrechterhaltung des Vereins selbst auf Mitgliedsbeiträge, Schießstandeinnahmen, sowie Spenden angewiesen. Aus diesem Grund ist es erforderlich und im Hinblick auf den Verein von vitalem Interesse, dass die Mitglieder des Vereins zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit, notwendigen Reparaturen, sowie Aufbau und Errichtung neuer Anlagen bzw. Anlagenteilen, sowie Erhalt und Pflege selbst Hand anlegen. Deshalb sind die Mitglieder des Schützenvereins zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet.

## **8. Sonstige Regelungen**

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils im letzten Quartal des Vorjahres fällig.
2. Der Beitragseinzug erfolgt ausschließlich durch Abbuchung zum Ende November für das darauffolgende Jahr.
3. Das Arbeitsstunden-Konto wird zum 31.12. abgerechnet und nicht geleistete Stunden im Folgejahr abgerechnet und eingezogen.
4. Ersatzleistungen für versäumten Thekendienst werden spätestens im Folgejahr eingezogen.
5. Gebühren und Kosten die durch fehlende Deckung oder nicht angemeldete Kontoänderungen entstehen, werden dem Mitglied belastet.
6. Bei Vereinseintritt bis einschließlich den 30.06. ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten, danach die Hälfte.
7. Die Aufnahmegebühr ist stets in vollem Umfang zu entrichten.
8. Bei Vereinsaustritt werden der gezahlte Jahresbeitrag, Ersatzleistungen, sonstige Zahlungen und die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.
9. Bei Austritt oder Verlust der Mitgliedschaft bis zum 30.06. sowie Eintritt nach dem 30.06. reduzieren sich die Arbeitsstunden auf die Hälfte.
10. Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder von Arbeitsstunden, Thekendienst und Ersatzleistungen aus gravierenden Gründen befreien.

## **Richtlinien für Arbeitsstunden gemäß der Vereinssatzung**

### **§ 1 Stundenanzahl**

Die Anzahl der Arbeitsstunden der aktiven Mitglieder beträgt derzeit 20 Stunden pro Kalenderjahr. Die Arbeitsstunden dienen zum Unterhalt der Schießanlage und zur Förderung des Vereinslebens. Arbeitsstunden sind im Arbeitsstundenbuch einzutragen und von einem Vorstandsmitglied oder dessen benannten Vertreter gegenzeichnen zu lassen.

Partner, Familienangehörige oder andere Personen, können die Pflichtstunden für das Mitglied ersatzweise ableisten. Die hierdurch geleisteten Stunden, werden dem Mitglied angerechnet. Mitglieder, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, müssen keine Arbeitsstunden mehr erbringen, nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahrs - auf Antrag auch keinen Thekendienst.

### **§ 2 Ersatzleistung**

Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von 10,- € pro Stunde in Ansatz gebracht und dem aktiven Mitglied berechnet. Eine Abrechnung darüber nimmt die Vorstandschaft jeweils im 1. Quartal des Folgejahres vor. Die Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31.12. des Jahres zu leisten.

Die Beitragsordnung geht davon aus, dass die Ersatzleistung eine Ausnahme sein soll.

Als Ersatzleistung für einen versäumten Thekendienst, wird pro Fehltag ein Betrag von € 50.- erhoben.

### **§ 3 Definition von Arbeitsstunden**

Als Arbeitsstunden nach gelten Arbeitseinsätze bei Vereinsveranstaltungen, sowie allgemeine Arbeiten und Instandsetzungen in, am und um das Schützenhaus bzw. Vereinsgelände herum, sowie Vorstandstätigkeit. Thekenstunden die zum normalen Öffnungszweck beitragen, werden nicht als Arbeitsstunden berechnet.